

gestreute Same ging allenthalben auf und zeitigte die herrlichsten Früchte. So hatte er die Freude, mehrere Bischöfe für das neu eroberte Land zu consecriren: 1537 den Bischof von Guatemala und den Bischof von Michoacan (Valladolid), 1538 den von Oajaca (Antequera). Auch konnte er einmal dem Kaiser berichten, daß in dem kurzen Zeitraum von 40 Tagen mehr als 400 000 Menschen zur Firmung kamen. Im Juli des Jahres 1547 wurde ihm auf Befehl des Papstes Paul III. das erzbischöfliche Pallium überbracht. Allein er sollte sich nicht lange dieser hohen Auszeichnung erfreuen, da die anstrengende Missions-thätigkeit die Kräfte des beinahe 80jährigen Greises aufgerieben hatte. Dem Tode nahe, schrieb er an den Kaiser: „Ich sterbe zwar arm, aber glücklich“, empfahl ihm angelegentlich die Sorge für seine geliebte Heerde und starb im Juni 1548, tief betrauert von Allen, besonders aber von den Indianern, die den Tod eines Vaters beweinten. Das Seraphische Martyrologium erwähnt ihn unter dem 14. Juni als einen „gewissenhaften Beobachter der Ordensregel, den Gott im Leben und nach dem Tode durch Wunder verherrlichte“. Von seinen Werken, die meist für den religiösen Unterricht der Indianer geschrieben wurden, sind zu erwähnen: *Manual de adultos*, Mexico 1540; *Doctrina brevis muy provechosa de las cosas que pertenecen a la fe catolica*, Mexico 1544. Unter seiner Mitwirkung und auf seine Veranlassung sind noch eine Reihe von Werken in spanischer und mexicanischer Sprache veröffentlicht worden, so *Doctrina christiana en lengua mexicana y castellana*, Mexico 1589; *Tripartito del christianesimo y consolatorio doctor Juan Gerson de doctrina christiana*, Mexico 1544; *Doctrina christ. per instruccion y informacion de los Indios*. Compuesta por el muy reverendo padre Fray Pedro de Cordova . . . *impresa por mandato de fray Juan Zumarraga*, Mexico 1544; *Regla christiana*, Mexico 1546, 1548, 1550. (Vgl. *Annales Prov. Colon. ad a. 1529* [Manuscript der Binterim'schen Bibl. in Bill]; *Gonzaga, De orig. ser. rel.*, Romae 1587, 1229; *Daza, Cronica de S. Francisco I*, 2, Valladolid 1611, c. 44; *Torquemada, Monarquia Indiana I*, Madrid 1723, c. 30; *Mendieta, Historia ecclesiastica indiana*, Mexico 1870; *Civezza, Saggio di Bibliogr. Sanfranc.*, Prato 1879, 647; *Icazbalceta, Don Juan de Zumarraga, Quaracchi 1891* [von Ghilardi in's Italienische übersetzt.] [Wegener O. F. M.]

**Zumel**, Franz, O. M. V. de Merc., namhafter Thomist, war zu Valencia in Spanien geboren und trat in noch jugendlichem Alter in den Orden der Mercedarier. Nach längerer Thätigkeit im Lehrfache und nachdem er wichtige Aemter in seinem Orden bekleidet hatte, wurde er zu dessen 32. General gewählt (gest. 1607). Er hinterließ eingehende Commentare zur Summa

des hl. Thomas, wovon zwei Bände in Folio zum ersten Theil zu Venedig 1597, und wieder 1601 und zu Lyon 1609 erschienen sind; zwei andere zur ersten Hälfte des zweiten Theiles zu Salamanca 1594. Nach seinem Tode erschienen gleichsam als Nachlese weitere drei Folioebände zu diesen Theilen, worin er sich vorzüglich mit der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Gnade, Vorherbestimmung und der Freiheit des Geschöpfes beschäftigt (Salamanca 1608). Er vertritt den streng thomistischen Standpunkt und vertheidigt daher mit dem Aufgebote seines ganzen Scharfsinnes die sogen. *praemotio physica*. In der speculativen Moral genießt er hohes Ansehen. Andere Werke von minderm wissenschaftlichen Werthe können übergangen werden. (Vgl. *Nic. Antonius, Bibl. hisp. nova I*, 500; *Hurter, Nomencl. lit. I*, 2. ed., 147.) [Hurter S. J.]

**Zumweg**, s. Johannes a Via.

**Zurechnungsfähigkeit**, s. *Actus humanus*, *Moralität*, *Wille*, *Zwang*.

**Zurechtweisung**, brüderliche, *correctio fraterna*, ist eine aus Liebe hervorgehende Vorkhaltung, welche man seinem Mitmenschen einfach als Mitmenschen macht, um ihn entweder aus dem Zustande der Sünde herauszubringen oder ihn von dem Begehen einer Sünde abzuhalten. Sie unterscheidet sich von der richterlichen Zurechtweisung, *correctio judicialis seu coercitiva*, sofern diese von einem Richter oder einem sonstigen Vorgesetzten als Vorgesetzten des *bonum commune* wegen zur Bestrafung eines Schuldigen geübt wird. Als eine Art von Mittelglied stellt sich die väterliche Zurechtweisung, *correctio paterna*, dar; sie ist eine Vorkhaltung, welche ein Oberer wohl als Oberer macht, aber nicht in richterlicher Form, sondern in einer schlichtern, besonderes Wohlwollen bekundenden Weise. Die brüderliche Zurechtweisung kann manchmal Pflicht sein; dieß ergibt sich daraus, daß das Gebot der Nächstenliebe uns überhaupt verpflichtet, den Nächsten vor einem Uebel zu bewahren, wenn dieses leicht geschehen kann. Nach dem Zwecke der brüderlichen Zurechtweisung, der Bewahrung der Seele des Nächsten vor einem Uebel, muß nun aber auch das Mittel sich des Nähern gestalten. Die Zurechtweisung muß so gehalten sein, daß der Zurechtzuweisende fühlt, sie geschehe aus reiner Liebe; besonders bei einer wichtigen Sache soll thunlichst Sorge getragen werden, daß eine Person die Zurechtweisung vollzieht, zu welcher der Zurechtzuweisende besonderes Vertrauen besitzt. Vielfach ist es besser, die Zurechtweisung nicht im unmittelbaren Anschlusse an das Vergehen des Nächsten zu vollziehen, weil dann die Seele des Nächsten manchmal noch in einer gewissen Aufregung und für die Mahnung minder empfänglich ist; es muß nicht zu viel und zu häufig getadelt werden; ein kurzes, ernstes, von Liebe getragenes Wort, ja eine ernste Miene oder sogar ein ernstes Schweigen kann nach Umständen eindringlicher wirken als